

ZG_OBERGERICHT BZ 2024 120 vom 27. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_120

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 120 du 27 février 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 120 del 27 febbraio 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 110 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 lit. b ZPO ist der Kostenentscheid selbständig mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 lit. a und b ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Gegen diese Kostenaufgabe im angefochtenen Abschreibungsentscheid bringt die Beschwerdeführerin – zusammengefasst – vor, am 19. Juli 2024 habe die Friedensrichter-Stellvertreterin ihrem Geschäftsführer und Inhaber, C. _____, mitgeteilt, dass das Gesuch nicht zugestellt werden könne. Daraufhin habe C. _____ beim Einwohneramt Steinhausen nachgefragt. D. _____ vom Einwohneramt habe dann relativ schnell Kontakt zum Beschwerdegegner gehabt. Es sei für die Friedensrichter-Stellvertreterin und D. _____ bereits Anfang August 2024 klar gewesen, dass der Beschwerdegegner nicht in Steinhausen angemeldet sei. Das Friedensrichteramt hätte einfach sie (die Beschwerdeführerin) darüber informieren und ihr die Anzahlung zurückerstatten können. Am 11. September 2024 habe das Einwohneramt Steinhausen sie schriftlich über den Wegzug informiert. Sie habe der Friedensrichter-Stellvertreterin und D. _____ mitgeteilt, dass sich der Beschwerdegegner per 1. Oktober 2024 wieder in Steinhausen anmelden werde. Der Beschwerdegegner habe bereits einen entsprechenden Mietvertrag unterzeichnet und dies der (jetzigen) Wohngemeinde mitgeteilt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Friedensrichteramt nicht habe zuwarten können. Aus diesen Gründen habe ihr das Friedensrichteramt Steinhausen den Kostenvorschuss zurückzuerstatten (vgl. act. 1).

E. 3

Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO statuiert, dass für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Nach allgemeinem Grundsatz hat der Kläger die Zuständigkeit nachzuweisen. Wer sich somit auf einen bestimmten Wohnsitz beruft, mithin dar-

Seite 3/4 aus Rechte ableitet, hat dies im Sinne von Art. 8 ZGB nachzuweisen. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes wird im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit geprüft (vgl. Infanger, Basler Kommentar,

E. 4

A. 2024, Art. 10 ZPO N 40 und 42). Die Rechtshängigkeit wird mit Einreichung eines Schlichtungsgesuchs begründet (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Sie tritt auch bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ein (vgl. Infanger, a.a.O., Art. 62 ZPO N 12).

E. 4.1

Wie soeben dargelegt, hat die Beschwerdeführerin als Klägerin nachzuweisen, dass der Beschwerdegegner im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuchs in der Gemeinde Steinhausen Wohnsitz hatte. Diesen Nachweis hat die Beschwerdeführerin nicht erbracht. Im Gegenteil räumt sie selber ein, dass der Beschwerdegegner im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuch keinen Wohnsitz in der Gemeinde Steinhausen hatte (vgl. act. 1). Aufgrund des fehlenden Wohnsitzes hat das Friedensrichteramt Steinhausen das Schlichtungsverfahren zu Recht infolge örtlicher Unzuständigkeit abgeschrieben, wobei es sich bei diesem Entscheid letztlich um ein Nichteintreten auf das Schlichtungsgesuch handelte. Das Friedensrichteramt musste auch nicht zuwarten, bis der Beschwerdegegner allenfalls wieder Wohnsitz in der Gemeinde begründen würde, denn im massgebenden Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war es zufolge fehlenden Wohnsitzes des Beschwerdegegners in der Gemeinde Steinhausen örtlich nicht zuständig.

E. 4.2

Art. 207 ZPO regelt die Kosten des Schlichtungsverfahrens. Die Kostenverteilung bei örtlicher Unzuständigkeit wird darin aber nicht erwähnt, sondern richtet sich nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (Art. 106 ff. ZPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_510/2020 vom 11. November 2020 E. 4.3). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich, wie bereits erwähnt, um einen Nichteintretensentscheid. Folglich waren die Kosten des Schlichtungsverfahrens der Beschwerdeführerin als klagender Partei aufzuerlegen. Die Höhe der Gebühr für das Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdeführerin nicht beanstandet.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Seite 4/4 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.